Nr.	Gegenstand	Gebühr M
	Zu Nr. 04: Bei Anschlüssen nach Nr. 03 wird die Gebühr nur berechnet, wenn die Leitung vom Verzweiger des Telex-Netzes bis zum Grundstück außerhalb geschlossener Ortslagen verläuft und ausschließlich für den Telex-Teilnehmer hergestellt wird.	
05	Sonstige Einrichtungsgebühren	nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen[1]
	Zu Nr. 05: 1. Als sonstige Einrichtungsgebühren werden auch Leistungen berechnet, die nicht mit der Gebühr Nr. 03 abgegolten sind. 2. Für die Einrichtung einer außenliegenden Nebenstelle werden mindestens 250,— M erhoben.	
	1.2.2. Befristetes Telex-Teilnehmerverhältnis Bei befristetem Telex-Teilnehmerverhältnis — außer bei Telex-Messezeitanschlüssen in Leipzig — werden die Gebühren. für das Einrichten und Abbrechen nach Nr. 05, mindestens jedoch 250,— M, berechnet. Vom Gesamtbetrag — nicht jedoch vom Mindestbetrag — wird nach dem Abbruch der Wert der wieder verwendbaren Materialien abgesetzt. Die Gebühren für Telex-Messezeitanschlüsse in Leipzig werden besonders geregelt.	
	1.3. Änderungsgebühren	
06	Änderung durch Verlegung der Telex-Endeinrichtungen der Hauptstelle (einschließlich Einmessung) ohne Leitungsverlegung	65,-
07	Leitungsverlegung bei Änderungen, je Meter verlegte Teilnehmerleitung	5,-
	Zu Nr. 06 und 07: 1. Bei Änderung mit Leitungsverlegungen werden die Gebühren nach Nr. 07 zusätzlich zur Gebühr Nr. 06 berechnet. 2. Die Gebühren gelten für Verlegungen innerhalb desselben Gebäudes. 3. Bei Verlegungen an eine andere Stelle als nach Bemerkung 2. findet die Gebühr nach Nr. 03 Anwendung.	
08	Umschreibgebühr bei Änderung des Namens des Telex-Teilnehmers und bei Änderung der Telex-Rufnummer auf Antrag des Telex-Teilnehmers	30,-
09	Auswechseln einer Telex-Endeinrichtung (Fernschreiber und/oder Fernschaltgerät) auf Wunsch des Telex-Teilnehmers einschließlich Einmessung	65,-
10	Sonstige Änderungsgebühren, soweit nicht unter Nr. 06 bis 09 aufgeführt	nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen[1]

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M
2.	Regelmäßig wiederkehrende Gebühren	
2. 1.	Telex-Hauptanschluß	
7601	Grundgebühr für einen Telex Hauptanschluß mit elektromechanischem Fernschreiber	70,-
7602	Grundgebühr für einen zweiten elektromechanischen Fern Schreiber	35,-
	Zu Nr. 7601 und 7602: 1. Mit den Gebühren sind die Aufwendungen für die Pflege und Wartung des Fernschreibers (einschließlich Fernschaltgerät) abgegolten. Die Kosten für die Instandsetzung gehen zu Lasten des Telex-Teilnehmers. 2. Die Gebühren gelten auch für Fernschreiber, zu deren Instandhaltung die Deutsche Post nicht verpflichtet ist. 3. Für elektronische Fernschreiber werden die Gebühren sowie der Umfang der von der Deutschen Post durchzuführenden Instandhaltungsarbeiten vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen besonders *■ festgelegt.	
2.2.	Zuschlag zur Grundgebühr für Telex-Ausnahmehauptanschlüsse	
7604	für jeden Telex-Ausnahmehauptanschluß	1800,—
	Zu Nr. 7604: Auf Veranlassung der Deutschen Post geschaltete Telex-Ausnahmehauptanschlüsse werden wie Telex-Regelhauptanschlüsse berechnet.	
2.3.	Telex-Nebenstellenanlagen	
	V orbemerkungen Die regelmäßig wiederkehrenden Gebühren für Telex-Nebenstellenanlagen setzen sich zusammen aus: 1. der Gebühr für jede auf die Telex-Nebenstellenanlage geschaltete Hauptanschlußleitung nach Nr. 7601, 2. der Gebühr für jeden zum Telex-Verkehr zugelasse-	